



HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2026

Kleine Anfrage

Maximilian Mürger (fraktionslos) vom 12.05.2026

**E-Scooter-Nutzung durch Kinder unter 14 Jahren in Hessen:
Verkehrsunfallbilanz 2025, Kontrollpraxis und Aufsicht über Sharing-Anbieter**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit der am 11. Mai 2026 im Frankfurter Polizeipräsidium vorgestellten hessischen Verkehrsunfallbilanz 2025 wurden polizeiliche Jahreszahlen zur Beteiligung von Kindern an Unfällen mit Elektrokleinstfahrzeugen veröffentlicht. Danach verunglückten 2025 in Hessen 78 Kinder im Alter unter 14 Jahren bei Unfällen mit E-Scootern; zehn von ihnen wurden schwer verletzt. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) – zuletzt durch die am 6. Februar 2026 im Bundesgesetzblatt verkündete Novelle bestätigt – dürfen E-Scooter ausschließlich von Personen ab vollendetem vierzehnten Lebensjahr geführt werden; sie sind nach § 1 Pflichtversicherungsgesetz versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, sodass ihre Nutzung durch Personen unter 14 Jahren zugleich den Pflichtversicherungsschutz ausschließt. Die in Hessen tätigen Sharing-Anbieter Bolt, Lime, Tier und Voi setzen das Mindestalter für die Anmietung nach Auskunft der Verbraucherzentrale faktisch durchgängig auf 18 Jahre an. Eine Aufschlüsselung der 78 erfassten Unter-14-Fälle nach Eigentums- oder Mietverhältnis des verwendeten Fahrzeugs, eine Übersicht über bußgeld- und ordnungsrechtliche Folgen für Eltern beziehungsweise Sharing-Anbieter sowie eine Darstellung der landesseitigen Aufsichtsbefugnisse gegenüber den hessischen E-Scooter-Verleihfirmen liegen nach Kenntnis des Fragestellers nicht in öffentlich zugänglicher Form vor. Angesichts der gesetzlich klaren Altersgrenze von 14 Jahren, der 78 hessischen Unter-14-Unfälle im Jahr 2025 und der zehn polizeilich festgestellten Schwerverletzten ergeben sich einige Fragen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Wie schlüsseln sich die in der Verkehrsunfallbilanz 2025 ausgewiesenen 78 Unfälle mit Kindern unter 14 Jahren auf E-Scootern nach Eigentums- beziehungsweise Mietverhältnis des verwendeten Fahrzeugs auf? Bitte gliedern nach: privates Fahrzeug der Familie, privates Fahrzeug Dritter, Sharing-Fahrzeug; bei Sharing-Fahrzeugen gegebenenfalls nach Anbieter aufschlüsseln.

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten vor.

Frage 2 Welche polizeilichen Maßnahmen werden in Hessen ergriffen, wenn die Polizei feststellt, dass eine Person unter 14 Jahren einen E-Scooter im öffentlichen Verkehrsraum führt? Bitte insbesondere auf das Vorgehen gegenüber dem Kind, gegenüber den Erziehungsberechtigten und gegenüber dem Halter des Fahrzeugs eingehen.

Primär kommen gefahrenabwehrende Maßnahmen, wie die Unterbindung der Weiterfahrt und gegebenenfalls die Übergabe des nicht strafmündigen Kindes an die Erziehungsberechtigten, in Betracht. Die Frage, ob Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Aufsichts- oder Sorgfaltspflicht in Betracht kommen, ist einzelfallabhängig zu beantworten.

Frage 3 Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden in Hessen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 wegen Verstößen gegen die Altersgrenze nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 eKFV eingeleitet? Bitte jährlich ausweisen und gegebenenfalls nach Polizeipräsidium aufschlüsseln.

Für Verstöße gegen die Altersgrenze aus § 3 eKFV ist in § 14 eKFV keine Ordnungswidrigkeit normiert.

Frage 4 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Inanspruchnahme von Erziehungsberechtigten minderjähriger E-Scooter-Fahrer in Hessen wegen Verletzung der Aufsichtspflicht – insbesondere im Sinne des § 832 BGB – für die Jahre 2023 bis 2025?

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten vor.

Frage 5 Welche Aufsichtsbefugnisse stehen der Landesregierung gegenüber den in Hessen tätigen E-Scooter-Sharing-Anbietern – insbesondere Bolt, Lime, Tier und Voi – zu? Bitte unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage und der seit 2023 vorgenommenen Aufsichtsmaßnahmen.

Der Landesregierung stehen über die in Hessen tätigen E-Scooter-Sharing-Anbieter keine Aufsichtsbefugnisse im Verkehrsbereich zu.

Frage 6 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die von den in Hessen tätigen E-Scooter-Sharing-Anbietern eingesetzten technischen oder organisatorischen Verfahren zur Altersverifikation ihrer Mietkunden?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die von den in Hessen tätigen E-Scooter-Sharing-Anbietern eingesetzten technischen oder organisatorischen Verfahren zur Altersverifikation vor.

Frage 7 Wie viele Verstöße gegen § 6 Pflichtversicherungsgesetz wurden in Hessen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 im Zusammenhang mit von Personen unter 14 Jahren geführten E-Scootern festgestellt? Bitte jährlich ausweisen.

Da es sich bei Verstößen gegen das Pflichtversicherungsgesetz nicht um Delikte handelt, die der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unterliegen, kann diese Frage mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Justizielle Statistiken enthalten mangels Strafmündigkeit der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer dazu ebenfalls keine Angaben.

Frage 8 Wie viele E-Scooter wurden in Hessen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 nach polizeilicher Feststellung eines Verstoßes gegen § 3 eKFV oder § 1 Pflichtversicherungsgesetz sichergestellt? Bitte jährlich ausweisen und gegebenenfalls nach Halter – privat oder Sharing-Anbieter – aufschlüsseln.

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten vor.

Frage 9 Welche Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen hat die Landesregierung seit 2023 gegenüber Erziehungsberechtigten, Schulen und Sharing-Anbietern in Hessen ergriffen, um der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 eKFV unzulässigen Nutzung von E-Scootern durch Kinder unter 14 Jahren entgegenzuwirken? Bitte aufschlüsseln nach Maßnahme, Zielgruppe, Zeitpunkt und gegebenenfalls Kostenpunkt.

Nach § 3 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung dürfen Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter) nur von Personen geführt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, gegenüber ihren Kindern darauf zu achten, dass – wie bei anderen Fahrzeugen auch – eine Nutzung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. E-Scooter-Sharing-Anbieter gestatten nach den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Mieten von Elektrokleinstfahrzeugen grundsätzlich nur Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahrs. Für gezielte Aufklärung und Sensibilisierung der Erziehungsberechtigten führt die Polizei gezielte präventive Maßnahmen durch. In Innenstädten werden beispielsweise Bürgergespräche rund um das Thema E-Scooter geführt. Bei Aktionstagen werden E-Scooter-Parcours angeboten, bei denen Flyer und Broschüren auf die Regeln bei der Nutzung von E-Scootern aufmerksam machen. Auch bei Großveranstaltungen wie dem diesjährigen Hessentag wurde das Thema am Stand der polizeilichen Verkehrsprävention angeboten, insbesondere kam hierbei ein E-Scooter-Simulator zum Einsatz. Darüber hinaus findet man Informationen wie „E-Scooter im Überblick“, welche auf die bestehenden Vorschriften zu diesem Thema hinweisen, auf der Website → www.polizei.hessen.de.

Frage 10 Welche Schritte plant die Landesregierung im Rahmen der ab dem 1. März 2027 in Kraft tretenden verhaltensrechtlichen Änderungen der eKFV-Novelle, um die Einhaltung der Altersgrenze von 14 Jahren beim privaten und beim Sharing-E-Scooter-Verkehr in Hessen sicherzustellen?

Die im März 2027 in Kraft tretenden Änderungen der eKFV betreffen die Altersgrenze nicht. Im Zuge der für die Jahre 2026/2027 vorgesehenen ersten Evaluierung des Hessischen Verkehrssicherheitskonzepts 2035 wird die Landesregierung die Verkehrssicherheitsproblematik von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter) gesondert in den Blick nehmen.

Wiesbaden, 23. Juni 2026

Prof. Dr. Roman Poseck